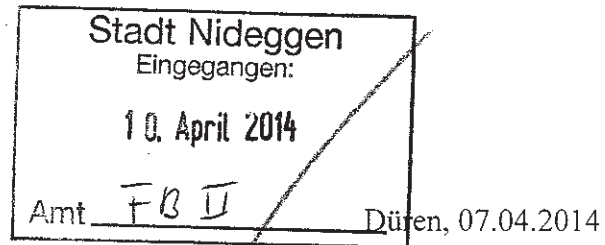




REA GmbH
Management

REA GmbH Management · Wernersstr. 23 · 52351 Düren

Stadt Nideggen
Bauamt
Herrn Claßen
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen



**Ihr Zeichen: FB II/SG 1 – 60, Ihr Schreiben vom 14.03.2014
Rücktritt vom Städtebaulichen Rahmenvertrag vom 25.03.2013;
Schlussrechnung der Firma PE Becker, Kall**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Claßen,

hiermit erklären wir den

Rücktritt vom Städtebaulichen Rahmenvertrag vom 25.03.2013.

Der Rat der Stadt Nideggen hat durch mehrheitlichen Beschluss vom 28.01.2014 die Einrichtung weiterer Windkraftkonzentrationszonen abgelehnt. Damit ist dem Städtebaulichen Rahmenvertrag der Boden entzogen. Gemäß § 7 Abs. 3 des Städtebaulichen Rahmenvertrages sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, „soweit das Ergebnis des Abwägungsprozesses nach § 1 Abs. 7 BauGB mit der Planungsabsicht der Vorhabenträgerin nicht in Einklang zu bringen ist“. Diese Regelung muss auch für den Fall gelten, dass es gar nicht mehr zu einem Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB kommt, weil die Stadt das Planänderungsverfahren zuvor willkürlich und ohne sachliche Rechtfertigung beendet.

Darüber hinaus weisen wir Ihre Zahlungsaufforderung vom 14.03.2014 über insgesamt 8.147,93 € zurück.



Die Stadt Nideggen hat gegen uns keinen Anspruch auf Kostenerstattung im Hinblick auf die an die Firma PE Becker gezahlten Schlussrechnungen. Zum einen steht einem solchen Anspruch bereits der von uns erklärte Rücktritt entgegen. Mit dem Rücktritt vom Vertrag ist die Kostentragungsregelung des § 4 nicht mehr anwendbar. Zum anderen sind auch die Voraussetzungen der Kostentragungsregelung des § 4 nicht erfüllt. § 4 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Stadt für Kosten, die ihr entstanden und von uns als Vorhabenträgerin zu tragen sind, uns unverzüglich eine prüffähige Rechnung übersenden wird. Die von uns zu tragenden Kosten sind in § 4 Abs. 1 näher ausgeführt. Danach haben wir die Kosten zu tragen, die „im Zusammenhang der Durchführung und Verwirklichung dieses Vertrages stehen“. Die Kosten, die mit der Schlussrechnung der Firma PE Becker geltend gemacht werden, stehen entgegen § 4 Abs. 1 nicht im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwirklichung des Vertrages. Das Leistungsdatum der Arbeiten, die mit den Schlussrechnungen geltend gemacht werden, war ausweislich der Rechnungen der 06.02.2014 bzw. der 07.02.2014. Zu diesem Zeitpunkt stand aber bereits fest, dass es niemals zu einer Durchführung und Verwirklichung des Vertrages kommen würde: Bereits mit dem Ratsbeschluss vom 28.01.2014 stand fest, dass das Ziel des Vertrages nicht mehr erreicht werden konnte. Sämtliche Kosten, die nach dem 28.01.2014 entstanden – und somit die Kosten für die am 06. und 07.02.2014 erbrachten Leistungen der Firma PE Becker – standen demnach nicht mehr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, sodass uns weder die Kostentragungspflicht nach § 4 Abs. 1 noch die Kostenerstattungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Vertrages trifft.

Überdies wäre es gemäß dem in § 8 des Vertrages geregelten Rücksichtnahmegebots die Pflicht der Stadt gewesen, sowohl uns als Vertragspartner als auch die Firma PE Becker unmittelbar im Anschluss an den Ratsbeschluss zu informieren, dass die Planung weiterer Windenergienutzung gescheitert ist. Die Stadt hätte verhindern müssen, dass die Firma PE Becker nach dem 28.01.2014 – und somit wie in der Rechnung ausgewiesen am 06. und 07.02.2014 – nicht mehr benötigte Leistungen erbringt und damit unnötige Kosten entstehen. Die Untätigkeit der Stadt kann nicht zu unseren Lasten gehen, sodass eine Weiterreichung der Kosten an uns unzulässig ist.

Dem steht auch nicht etwa die Regelung des § 7 Abs. 4 des Rahmenvertrages entgegen, wonach im Falle des Rücktritts Ansprüche unsererseits gegen die Stadt ausgeschlossen sind. Vor dem Hintergrund dieser Klausel machen wir keinen Rückzahlungsanspruch in Bezug auf den im Oktober 2013 bereits an Sie gezahlten Betrag von 6.852,02 € geltend. Jedoch kann die Stadt Nideggen nach dem Rücktritt auch keinerlei Ansprüche mehr gegen uns geltend machen.



Aufgrund Ihres vertragswidrigen Verhaltens und des von uns erklärten Rücktritts sehen wir keine Grundlage für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen durch die Stadt Nideggen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Willi Schuff



STADT NIDEGGEN

Die Bürgermeisterin



Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen

Firma
REA GmbH
z.Hd. Herrn Schruff,
Wernerstr. 23

52351 Düren

Dienststelle: Fachbereich II
Ansprechpartner: Herr Dederichs

Zimmer-Nr.: 132
Telefon: 02427 809-32
Fax: 02427 809-47
E-Mail: m.dederichs@nideggen.de

Aktenzeichen: FB II/SG 1 - 60
Datum: 8. Mai 2014

Zahlungsforderung über 8.147,93 € aus Schlussrechnung der Firma PE Becker GmbH
hier: Ihr Schreiben vom 07.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schruff,

den von Ihnen erklärten Rücktritt vom Städtebaulichen Rahmenvertrag vom 25.03.2013, bei der Stadt Nideggen eingegangen am 10.04.2014, nehme ich zur Kenntnis. Er berührt den gegenständlichen Kostenerstattungsanspruch der Stadt Nideggen gegenüber der REA GmbH aus § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Rahmenvertrages jedoch nicht.

1. Entgegen Ihrer Auffassung ist der Kostenerstattungsanspruch entstanden.

Wie Sie bereits treffend ausführen, hat die REA GmbH nach § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwirklichung des Vertrags stehen. Dies gilt wegen § 1 Abs. 3 und § 5 des Rahmenvertrages insbesondere auch für den Fall, dass der Rat der Stadt Nideggen die Einrichtung weiterer Windkraftkonzentrationszonen letztlich ablehnt.

Unter die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwirklichung des Vertrags stehen, fallen auch die in den Schlussrechnungen der Firma PE Becker GmbH (Rechnungs-Nr. 23.803-SR-U und 23.803-SR-S) ausgewiesenen Beträge in Höhe von insgesamt 8.147,93 €, da diese Beträge ausschließlich städtebauliche und umweltplanerische Leistungen der Firma PE Becker GmbH betreffen, die vor dem Ratsbeschluss vom 28.01.2014 erbracht wurden.

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
IBAN: DE59 3955 0110 0002 4003 80, BIC: SDUEDE33XXX
Volksbank Euskirchen eG
IBAN: DE02 3826 0082 6102 9110 14, BIC: GENODED1EVB
Postbank Köln
IBAN: DE46 3701 0050 0007 7815 04, BIC: PBNKDEFF370

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr von 08.00 - 12.30 Uhr
Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr
Do von 13.30 - 17.00 Uhr
Bürgerbüro Do von 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Stadt Nideggen Gläubiger-ID: DE73ZZZ00000089544

Kontakt:
Telefon: 02427/809-0
Telefax: 02427/809-47
E-Mail: info@nideggen.de
Internet: www.nideggen.de

Die in den Rechnungen ausgewiesenen Leistungsdaten (06. bzw. 07.02.2014) bezeichnen – nach Rücksprache mit Herrn Becker – lediglich den letzten Arbeitsschritt zur Abwicklung des Auftrags, mit anderen Worten die Rechnungserstellung. Nicht zutreffend ist daher Ihre Behauptung, sämtliche in der Rechnung ausgewiesene Leistungen seien erst am 06. bzw. 07.02.2014 erbracht worden. Dies ist überdies aus Seite 2 der Rechnung mit Leistungsdatum 06.02.2014 ersichtlich. Danach wurden nur 95 % der vertraglich vereinbarten Leistungen tatsächlich durchgeführt. Nach dem Ratsbeschluss wurde mithin auf die Fertigstellung der vereinbarten Leistung verzichtet.

Diese Kosten sind der Stadt Nideggen als Vertragspartnerin der Firma PE Becker GmbH auch entstanden, weshalb sie nach § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages von der REA GmbH zu begleichen sind.

2. Der Anspruch ist auch nicht durch den erklärten Rücktritt erloschen.

Der Rücktritt beseitigt die Rechtsfolgen des Vertrages nur für die Zukunft; die zur Zeit der Wirksamkeit des Vertrags bereits entstandenen vertraglichen Ansprüche bleiben vorliegend vom Rücktritt unberührt. Die bis dahin entstandenen Ansprüche der Stadt Nideggen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages gegenüber der REA GmbH sind von dieser unbeschadet der Rücktrittsmöglichkeit nach § 7 Abs. 3 des Rahmenvertrages zu begleichen.

Dies ergibt sich jedenfalls aus dem Sinn und Zweck des Vertragsinhalts.

Eine Erstattungspflicht der REA GmbH hinsichtlich der von der Stadt Nideggen verauslagten Kosten im Sinne des § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages kann mit Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts nicht entfallen. Wenn ein einmal entstandener Kostenerstattungsanspruch vor Rücktrittserklärung erfüllt wurde, greift insoweit § 7 Abs. 4 des Rahmenvertrages, sodass in diesem Fall die Möglichkeit der Rückforderung seitens der REA GmbH nicht besteht. Verhält sich die Stadt Nideggen vertragstreu, so muss selbige Rechtsfolge – also eine Erstattungspflicht – auch für entstandene und zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung noch nicht erfüllte Kostenersatzansprüche gelten. Andernfalls hätte für die REA GmbH stets die Möglichkeit bestanden, sich dem Zahlungsanspruch dergestalt zu entziehen, dass sie ihn trotz Fälligkeit (binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, vgl. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages) nicht begleicht, sondern zunächst die abschließende Entscheidung des Rates abwartet und sodann – bei einem ihr ungünstigen Beschluss – von der Rücktrittsmöglichkeit des § 7 Abs. 3 des Rahmenvertrages Gebrauch macht, um sich so der Zahlungsverpflichtung zu entziehen.

Vorliegend ist zudem erschwerend in Betracht zu ziehen, dass der Anspruch nach § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages bis spätestens zum Ablauf des 31.03.2014 und somit 10 Tage vor

Seite 2

Bankverbindungen:

Sparkasse Düren

IBAN: DE59 3955 0110 0002 4003 80, BIC: SDUEDE33XXX

Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE02 3826 0082 6102 9110 14, BIC: GENODED1EVB

Postbank Köln

IBAN: DE46 3701 0050 0007 7815 04, BIC: PBNKDEFF370

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr von 08.00 - 12.30 Uhr

Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr

Do von 13.30 - 17.00 Uhr

Bürgerbüro Do von 13.30 - 18.00 Uhr

Mittwochs geschlossen

Stadt Nideggen Gläubiger-ID: DE73ZZZ00000089544

Kontakt:

Telefon: 02427/809-0

Telefax: 02427/809-47

E-Mail: info@nideggen.de

Internet: www.nideggen.de

Eingang der Rücktrittserklärung bei der Stadt Nideggen hätte beglichen werden müssen. Diese Pflichtverletzung kann der REA GmbH nicht zum Vorteil gereichen.

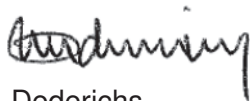
Daher bitte ich Sie nochmals höflichst, den Betrag in Höhe von insgesamt

8.147,93 €

binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unter Angabe der Beleg-Nr 210D14008 auf eines der untenstehenden Konten der Stadtkasse Nideggen zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dederichs

Seite 3

Bankverbindungen:

Sparkasse Düren

IBAN: DE59 3955 0110 0002 4003 80, BIC: SDUEDE33XXX

Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE02 3826 0082 6102 9110 14, BIC: GENODED1EVB

Postbank Köln

IBAN: DE46 3701 0050 0007 7815 04, BIC: PBNKDEFF370

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr von 08.00 - 12.30 Uhr

Mo, Di von 13.30 - 15.30 Uhr

Do von 13.30 - 17.00 Uhr

Bürgerbüro Do von 13.30 - 18.00 Uhr

Mittwochs geschlossen

Stadt Nideggen Gläubiger-ID: DE73ZZZ00000089544

Kontakt:

Telefon: 02427/809-0

Telefax: 02427/809-47

E-Mail: info@nideggen.de

Internet: www.nideggen.de